

Satzung

„Förderverein der Grundschule Hochbrück (FVGH)“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Hochbrück (FVGH).
Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München führt er den Zusatz
e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Garching-Hochbrück.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht
in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Der Verein ist selbst tätig.
Er führt Veranstaltungen durch, kauft Unterrichtsmaterial und Ausstattung. Er führt auch die
mittelbare Förderung durch, d.h. der Verein sammelt Spenden und Gelder und gibt diese an die
Schule weiter.

Der Vereinszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

- Förderung und Unterstützung des jährlichen Schulfestes
 - Unterstützung bei Ausflügen und Fahrten zu Schullandheimen
 - Unterstützung bei Beschaffungsmaßnahmen für schulische Zwecke
 - Unterstützung bei schulischen Projektwochen
 - Unterstützung bei der Durchsetzung von schulischen Belangen gegenüber Behörden und der
Stadtverwaltung
 - Erhaltung der Schule und ihr Umfeld
- (3) Leistungen, für die der Schulträger aufzukommen hat, sollen vom Verein nicht vorgenommen
werden.

§ 3

Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§ 4

Vergütung

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Über die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- (4) Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Schuljahresende (31.07.). Sollte bis 30.06. keine Kündigung vorliegen, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Vorstandschaft zu richten.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die ablehnende Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats widerrufen. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.
- (6) Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe und seine Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist für das volle Kalenderjahr zu entrichten, also auch dann, wenn die Mitgliedschaft unterjährig beginnt oder endet.
- (3) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer/in
 - d) der/dem Schatzmeister/in
- (2) Nur beitragspflichtige Mitglieder können als Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 1 Jahr gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch den/die Vorsitzende/n bzw. den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

Beschlüsse der Vorstandssitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z. B. per Mail gefasst werden.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäftsordnung zu erstellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung angegeben werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (3) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in sowie vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die/der Protokollführer/in ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.

§ 12

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 5 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 6 der Satzung
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins

§ 13
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Garching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Grundschule Hochbrück zu verwenden hat.

– Ende der Satzung –

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.11.2025 beschlossen.